Kommission für Regionalplanung und Strukturfragen des Regionalrates

Sachgebiet:

Anfrage

Drucksache Nr.: KRS 52/2016

4. Sitzungsperiode

Köln, den 03. Mai 2016

Vorlage für die 8. Sitzung der Kommission für Regionalplanung und Strukturfragen des Regionalrates am 20. Mai 2016

TOP 9a): Anfrage der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

"Geplante Windenergieanlage auf dem Gelände der VZEK in

Erftstadt"

Rechtsgrundlage/n: §12 (2) der Geschäftsordnung RR

Berichterstatter: Herr Jakob Dezernat 35, Tel.: 0221-147-3645

Herr Schilling Dezernat 32, Tel.: 0221-147-2356

Anlage: 1. Anfrage der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

2. Beantwortung der Anfrage

3. Stellungnahme der BR zum anhängigen Petitionsverfahren

Die Kommission für Regionalplanung und Strukturfragen des Regionalrates nimmt die Antwort der Bezirksregierung Köln zur Kenntnis.



An den Vorsitzenden der Kommission für Regionalplanung und Strukturfragen des Regionalrates Köln Herrn Thorsten Konzelmann Zeughausstraße 2-10

DIE GRÜNEN im Regionalrat Köln

Bezirksregierung, Z 10, Raum 28 Zeughausstraße 2-10 50667 Köln Tel: 0221-9912266

Fax: 0221-9912267 gruene.regionalrat-koeln@gmx.de www.gruene-regionalrat-koeln.de

Bürozeiten:

Mittwoch und Freitag, 8.00-12.00 Uhr

Köln, den 20.04.2016

8. Sitzung der Kommission für Regionalplanung und Strukturfragen des Regionalrates Köln am 20. Mai 2016

hier: Anfrage gem. § 12 der Geschäftsordnung des Regionalrates Köln

Sehr geehrter Herr Konzelmann,

wir bitten Sie, die folgende Anfrage in die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Kommission für Regionalplanung und Strukturfragen am 20. Mai 2016 aufzunehmen.

Geplante Windenergieanlage auf dem Gelände der VZEK in Erftstadt

Die Firma melius-energie möchte auf dem Gelände des Verwertungszentrums (VZEK) in Erftstadt zwei Windenergieanlagen errichten und betreiben. Bereits im Jahre 2014 wurde hierfür eine Änderung der bisherigen Höhenfestsetzung zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen durch die Stadt Erftstadt einstimmig beschlossen. Während der Offenlage gab es laut melius-energie keine Einwendungen. Von der Bezirksregierung Köln als zuständiger Verfahrensbehörde kam bis heute keine Zustimmung, vielmehr wird sogar die Suche nach einem Alternativstandort angeraten.

Uns ist an Hand der uns vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich ist, warum das Vorhaben an dieser Stelle grundsätzlich abzulehnen ist.

Wir fragen daher:

Welche rechtlichen Festsetzungen sprechen gegen die Errichtung von Windkraftanlegen an dieser Stelle?

Ist ein Planänderungsverfahren an dieser Stelle in Absprache mit der Kommune theoretisch möglich, wenn ja, wie sähe dieses aus?

Wenn nein, warum nicht, selbst wenn aus kommunaler Sicht die Errichtung und der Betrieb an dieser Stelle gewünscht ist?

Mit freundlichen Grüßen

Rolf Beu Fraktionsvorsitzender f.d.R.: An God Gudrun Zentis, Fraktionsmitglied

f.d.R.: Antje Schäfer-Hendricks Geschäftsführung

Beantwortung der Anfrage:

Zu den Fragen:

1. Welche rechtlichen Festsetzungen sprechen gegen die Errichtung von Windkraftanlagen an dieser Stelle?

Die geplanten Windenergieanlagen (WEA) sind nicht als Nebenanlagen zu den vorhandenen Verwertungsbetrieben einzuordnen, sondern als eigenständige Anlagen.

Diesen stehen sowohl die Darstellungen des Regionalplans und des Flächennutzungsplanes als auch die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes entgegen:

Die Art der baulichen Nutzung ist auf allen Planungsebenen auf abfallwirtschaftliche Anlagen beschränkt. Im Bebauungsplan ist zudem eine Höhenfestsetzung auf 20m über Geländeniveau enthalten.

2. Ist ein Planänderungsverfahren an dieser Stelle in Absprache mit der Kommune theoretisch möglich, wenn ja, wie sähe dieses aus?

Eine Planänderung ist grundsätzlich möglich. Neben einer Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 und des Flächennutzungsplanes der Stadt Erftstadt wäre jedoch zunächst der Regionalplan (Entfall der Zweckbindung "Abfallwirtschaftliche Betriebe") zu ändern (evtl. auch Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens). In die Planverfahren wären alle relevanten Belange bzgl. der Errichtung von WEA wie das Landschaftsbild oder der Artenschutz einzustellen.

Lediglich die Höhenfestsetzung aus dem Bebauungsplan zu entfernen, wie zunächst von der Stadt Erftstadt avisiert und im Rahmen ihrer Planungshoheit möglich, reicht dabei nicht aus. Änderungen müssten auf allen Planungsebenen vorgenommen werden. Alternativ wäre das Vorhaben derart abzuändern, dass es sich als Nebenanlage den vorhandenen Abfallverwertungsbetrieben unterordnet.

3. Wenn nein, warum nicht, selbst wenn aus kommunaler Sicht die Errichtung und der Betrieb an dieser Stelle gewünscht ist?

./.

Anmerkungen:

Die in Rede stehenden Windenergieanlagen sind genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG. Einen Antrag auf Genehmigung bei dem hierfür zuständigen Dezernat 52 hat der Vorhabenträger bislang nicht eingereicht. Im BImSch-Verfahren wird das Planungs- und Baurecht mit abgeprüft.

Zu der Angelegenheit ist ein Petitionsverfahren beim Landtag anhängig. Petent ist der Vorhabenträger. Die Stellungnahme der BR an das Bauministerium ist der Sit-

zungsvorlage beigefügt. Eine Entscheidung des Petitionsausschusses steht noch aus.

Ferner stellt die Stadt Erftstadt derzeit ein Konzept auf, um in ihrem Flächennutzungsplan neue Flächen für die Windkraft auszuweisen. Es zeichnet sich ab, dass eine große Zahl geeigneter Standorte für die Nutzung der Windkraft mobilisiert werden kann.



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Datum: 02. Februar 2016

Seite 1 von 5

MBWSV Referat V A 3 Jürgensplatz 1 40219 Düsseldorf Aktenzeichen: 35.2.10-33-73/15

vorab per Email -

Auskunft erteilt: Ralph Jakob

ralph.jakob@brk.nrw.de

Zimmer: H 401

Telefon: (0221) 147 - 3645

Fax: (0221) 147 -

Petition Nr. I.3/16-P-2015-12783-00 vom 30.11.2015 "Windenergieanlagen – Abfallverwertungszentrum Erftstadt"

Zeughausstraße 2-10,

50667 Köln

DB bis Köln Hbf, U-Bahn 3.4.5.16.18

Ihr Schreiben vom 10.12.2015

bis Appellhofplatz

Schreiben der Stadt Erftstadt v. 15.01.2016 Anlagen:

Schreiben des Rhein-Erft-Kreises v. 21.01.2016

u. 26.03.2015

Projektbeschreibung der Melius-energie v. 11.12.2014

Besuchereingang (Hauptpforte): Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten: mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:

donnerstags: 8:30-15:00 Uhr (weitere Termine nach Vereinbarung)

Zuständig für die Genehmigung der von dem Petenten geplanten Vorhaben ist - falls es sich bei den Windenergieanlagen (WEA) um Nebenanlagen zu den vorhandenen abfallwirtschaftlichen Betrieben handelt - Dezernat 52 der Bezirksregierung. Am 20.01.2014 und 26.03.2014 fanden hierzu Besprechungen zwischen den Dezernaten 52, 35 (Bauleitplanung und Bauaufsicht) sowie 32 (Regionalplanung) und dem Petenten statt, ferner mehrere Telefonate und Emailverkehr. Ein Antrag auf Genehmigung wurde bislang nicht gestellt.

Landeskasse Düsseldorf: Landesbank Hessen-Thüringen

DE34 3005 0000 0000 0965 60 **BIC: WELADEDDXXX**

Zahlungsavise bitte an zentralebuchungsstelle@

brk.nrw.de

Zulässigkeit der WEA im Abfallverwertungszentrum

Der Regionalplan stellt für das betroffene Gebiet einen gewerblichindustriellen Bereich (GIB) mit Zweckbestimmung dar, nach der lediglich USt-ID-Nr.: DE 812110859 zulässig abfallwirtschaftliche Betriebe sind. aus dem Flächennutzungsplan entwickelte rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 109

Hauptsitz:

Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln Telefon: (0221) 147 - 0 Fax: (0221) 147 - 3185

poststelle@brk.nrw.de www.bezreg-koeln.nrw.de



Datum: 02. Februar 2016

der Stadt Erftstadt setzt folgerichtig ein Industriegebiet (GI) mit der Seite 2 von 5 Einschränkung, dass lediglich abfallwirtschaftliche Betriebe zulässig sind, fest.

Eine Zulässigkeit von WEA kann somit nicht als Hauptanlage, sondern allenfalls als Nebenanlage zu einem Abfallwirtschaftsbetrieb gegeben sein.

Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO

Es handelt sich auch nicht um eine zulässige Nebenanlage nach § 14 BauNVO.

Eine Zulässigkeit der in Rede stehenden Vorhaben ist nicht aus § 14 Abs. 2 BauNVO abzuleiten (vgl. hierzu Ernst/Zinkahn/Bielenberg (EZB), § 14, Rn. 11.11 sowie Bönker/Bischopink, § 14, Rn. 36 ff). Ferner wird auch im vom Petenten als Anlage beigefügten Papier der Energieagentur.NRW auf S.5 angeführt, dass eine ausnahmsweise Zulässigkeit von WEA nach § 14 Abs. 2 BauNVO nicht infrage kommt, wenn der überschüssige Strom in das öffentliche Netz eingespeist wird.

Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO müssen den Hauptanlagen dienen. Dies zeichnet sich durch eine funktionale und räumlichgegenständliche Unterordnung aus. (vgl. EZB, § 14, Nr. 3 ff)

Funktionale Unterordnung

Um eine funktionale Unterordnung zur Hauptnutzung annehmen zu können, muss diese den überwiegenden Teil des Stroms (> 50 %) verbrauchen (vgl. Windenergieerlass NRW v. 04.11.2015, Kap. 6.2.2 in Bezug auf Kleinwindenergieanlagen, und EZB, § 14, Rn. 7.2 f). Eine hypothetische, rechnerische Zuordnung bei gleichzeitiger Einspeisung des gewonnenen Stromes in das öffentliche Netz reicht dabei nicht aus. Gerade dieses Modell strebt der Petent aber an (s. S. 2 der Petition).

Ein weiterer Anhaltspunkt, dass es sich nicht um funktional den Abfallwirtschaftsbetrieben zugeordnete Nebenanlagen handelt, ist die Benennung des Vorhabens als "Bürgerwindpark" (siehe Beschluss zur Bebauungsplanänderung als Anlage zur Petition). Das Projekt wurde auch stets als Bürgerwindpark beworben:



Datum: 02. Februar 2016

"Das Projekt ist als Bürgerwindpark geplant. Darüber hinaus haben die seite 3 von 5 vor Ort ansässigen Firmen eine Beteiligungs- und Vorkaufsrechtoption" (Projektkurzbeschreibung der Melius-energie 11.12.2014, Punkt 4, s. Anlage). Erst in der letzten, der Petition anliegenden Version der Projektkurzbeschreibung wird von einem "Klimaschutzprojekt" statt von einem "Bürgerwindpark" gesprochen.

Räumlich-gegenständliche Unterordnung

Geplant sind It. Aussagen des Petenten zwei WEA mit einer Höhe von ca. 150 m über Grund. Diese würden die Hauptanlagen um ein Vielfaches überragen. Der sich drehende Rotor in der vorgesehenen Größenordnung erschwert ebenfalls eine räumliche Unterordnung. Die durch den Petenten angeführte Rechtsprechung (OVG Lüneburg, 12 LB 48/07) bezieht sich auf den Außenbereich gemäß § 35 BauGB und ist somit nicht unmittelbar übertragbar.

Die vom Petenten angeführte Vorbelastung der Umgebung ist für die Einordnung als Nebenanlage nicht relevant.

Höhenfestsetzung im Bebauungsplan

Der Bebauungsplan Nr. 109 enthält eine dezidierte Höhenfestsetzung von 20 m über Geländeniveau. Die Einschätzung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung von dieser Festsetzung vorliegen – wie zunächst von der Stadt Erftstadt angedacht – wird nicht geteilt. Grundlegend für eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB ist, dass die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. In dem Bebauungsplanverfahren hat sich die Stadt intensiv mit der zulässigen Höhe auseinandergesetzt und diese am Gelände orientiert differenziert festgesetzt. Es handelt sich bei der Ville um einen landschaftlich und naturschutzrechtlich – trotz Vorbelastung – wertvollen Höhenzug. Eine Befreiung von der Höhenfestsetzung um ca. 130 m betrifft die Grundzüge der Planung. Dies unterscheidet sich wesentlich von der anscheinend bereits erfolgten und vom Petenten angeführten Befreiung um wenige Höhenmeter.

Der Stadt ist es unbenommen, den Bebauungsplan in einem förmlichen Verfahren zu ändern, um auch höhere bauliche Anlagen zulassen zu können. Nur im Rahmen einer erneuten bauleitplanerischen Abwägung



Datum: 02. Februar 2016

kann ein Ausgleich aller betroffenen Belange geschaffen werden. Dass seite 4 von 5 es bzgl. der Höhe baulicher Anlagen (und insb. von WEA) diverse abzuwägende Anforderungen gibt, zeigt bspw. die Stellungnahme des Rhein-Erft-Kreises (Untere Landschaftsbehörde) vom 21.01.2016 und vom 26.03.2015.

Die Aussage des Petenten, die Bezirksregierung verzögere das Verfahren, ist zurückzuweisen. Dezernat 32 hat in einem Schreiben während der Behördenbeteiligung lediglich darauf hingewiesen, dass eine Bebauungsplanänderung mit dem Ziel, Windenergieanlagen als zulässige Nutzung einzuführen, nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar wäre.

Die Änderung des Bebauungsplanes ist jedoch nicht maßgeblich für die Einschätzung, ob es sich bei den WEA um untergeordnete Nebenanlagen handelt.

Angeführte Vergleichsfälle

In dem Petitionsschreiben bezieht sich der Petent auf Beispiele aus anderen Regierungsbezirken, ohne diese näher zu beschreiben. In früheren Gesprächen durch den Petenten gegenüber der Bezirksregierung angeführte vermeintliche Vergleichsfälle vermochten nicht zu überzeugen. Bspw. handelte es sich nicht um ein Industriegebiet mit Zweckbindung oder die zugelassene Anlage war niedriger als die in diesem Fall beabsichtigten WEA.

Anmerkung

Die Stadt Erftstadt erarbeitet derzeit ein gesamträumliches Konzept zur Steuerung der Windenergie gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB, mit dem Ziel, im Flächennutzungsplan Konzentrationszonen auszuweisen. Es zeichnet sich ab, dass große Bereiche im Stadtgebiet für eine Nutzung durch die Windenergie geeignet sind.



Datum: 02. Februar 2016 Seite 5 von 5

Fazit

Die Genehmigungsfähigkeit der WEA ist an dem geplanten Standort aus o.g. Gründen nicht gegeben. Dies wurde dem Petenten bereits mehrfach mitgeteilt. Durch die Petition ergeben sich keine neuen Argumente, die geeignet sind, diese Einschätzung zu ändern.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

(Jakob)